



**LANDKREIS OSNABRÜCK**  
Die Landrätin  
**Fachdienst 6**  
**Planen und Bauen**  
**Planung**

Landkreis Osnabrück Postfach 25 09 - 49016 Osnabrück

**EINGEGANGEN**

**19. Aug. 2020**

Gemeinde Bohmte  
FD 5 - Allgemeine und technische Bauleitplanung  
Bremer Straße 4  
49163 Bohmte

Datum: 19. August 2020  
Zimmer-Nr.: 4063  
Auskunft erteilt: Herr Zieschang

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
FD 6-80-04133-20

Durchwahl:  
Tel. (0541) 501- 4063  
Fax: (0541) 501- 6 4063  
E-Mail: zieschange@lkos.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte:**  
**Hier: Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“**  
**Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.07.2020 bis 19.08.2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

**Regional- und Bauleitplanung:**

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 überlagert die geplante Außenbereichssatzung in geringem Maße ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02). Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten raumordnerischen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Im Norden des Plangebietes grenzt eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (D 3.6.3 04) an. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Belange des Lärmschutzes ausreichend zu berücksichtigen sind und die Zielaussage des RROP 2004, D 2.4 02 ist entsprechend zu beachten, wonach von einem Heranwachsen der Wohnbebauung an stark belastete Verkehrswege nach Möglichkeit abzusehen ist; ebenso sei der den Grundsatz des LROP 2017, Abschnitt 2.1, Ziffer 09 genannt; so sollen u.a. bei vorhandenen Belastungen durch Lärm technische Maßnahmen zum Schutz herangezogen werden.

Weiterhin wird das Plangebiet von einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -Entwicklung (D 3.2 03) überlagert. Das Plangebiet ist aber bereits größtenteils baulich genutzt; durch die Außenbereichssatzung wird nun u.a. der Lückenschluss auf der derzeit gärtnerisch genutzten Fläche begünstigt (s. Begründung Kapitel 6.2). Daher ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben „Außenbereichssatzung“ der vorrangigen Zweckbestimmung des Vorranggebietes entgegensteht.

0302

- Landkreis Osnabrück  
Fachdienst 6 Planen und Bauen  
Am Schölerberg 1  
D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr.  
Donnerstag auch 13:30 bis 17:30 Uhr.  
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:  
[www.Landkreis-Osnabrueck.de](http://www.Landkreis-Osnabrueck.de)  
Hier finden Sie auch unsere  
Antragsformulare

Hinweis zur Regional- und Bauleitplanung

Der Hinweis auf eine geringe Überlagerung des Plangeltungsbereiches der Satzung mit dem „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ wird zur Kenntnis genommen. Es werden allerdings keine Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen, die die Belange der Landwirtschaft (ggf. über bereits vorliegende Einschränkungserfordernisse hinaus) zusätzlich oder weitergehend berühren.

Der Hinweis auf die angrenzende Hauptverkehrsstraße wird zur Kenntnis genommen. An dieser Stelle ist jedoch kein über den Bestand hinausgehende Annäherung an die L 81 geplant. Die zulässigen Wohngebäude können durch bauliche und / oder organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass ein hinreichender Immissionsschutz erreicht wird. Außenwohnbereiche können in südlicher Richtung im Schallschatten der Gebäude angelegt werden.

Der Hinweis auf das „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung“ wird zur Kenntnis genommen. Grünland wird hier nicht in Anspruch genommen.

Die Gemeinde Bohmte verfolgt in verstärktem Maße das Ziel der Innenentwicklung. In diesem Zusammenhang erfolgen u. a. bauliche Verdichtungen im Kernbereich. Um dem großen Bedarf an Wohnbauflächen zu entsprechen, werden nachfragekonform auch Neubaugebiete ausgewiesen. Eine Inanspruchnahme peripherer Bereiche soll jedoch aus ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten nur in behutsamem Umfang und unter situativer Bewertung erfolgen.

An dieser Stelle soll insbesondere eine kleine Lücke im Bestand geschlossen werden, für welche sich eine konkrete Nachfragesituation ergibt. Gleichzeitig sollen benachbarten Strukturen eine rechtlich abgesicherte Neubau- bzw. Erweiterungsoption erhalten. Neu ermöglichte Bautätigkeiten sollen auch unter dem Aspekt gewisser Immissionsvorbelastungen nur in behutsamem Umfang ermöglicht werden. Entsprechend der Anregung soll diese Sachverhaltsdarstellung in der Begründung der Planung ergänzt werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass zu Beginn der Planung eine Abstimmung mit dem Landkreis über die Abgrenzung des Plangeltungsverfahrens erfolgte.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Seite 2

Die nähere Umgebung ist insgesamt durch ein gewisses Gewicht an Wohnbebauung geprägt. Aus welchen Gründen die gewählte Abgrenzung der Außenbereichssatzung aber nicht weitere vorhandene Wohnnutzungen und Baulücken umfasst, ist aber nicht ersichtlich. Gerade diese „Wohnbebauung mit eigenem Gewicht“ ist Voraussetzung zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB. Insofern sollte sich der Geltungsbereich auch auf die weitere prägende Wohnbebauung erstrecken. Im vorliegenden Entwurf umfasst die Satzung ausschließlich eine Baulücke, wobei das Gebäude, das diese Lücke erst entstehen lässt (Leverner Straße 34), nicht innerhalb der Grenzen der Satzung liegen würde.

Die Abgrenzung der Außenbereichssatzung sollte noch einmal überprüft werden und ggf. durch weitere Baulücken erweitert werden, um dem Gesamtkonzept des § 35 Abs. 6 BauGB besser entsprechen zu können. In der Begründung sind Aussagen bezüglich des gewählten Geltungsbereich zu machen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen für die Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ der Gemeinde Bohmte keine Bedenken.

Für die Beurteilung wurden neben der Begründung zum Entwurf vom 10.06.2020 auch ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen auf Grundlage der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) des Landes Niedersachsen von der LWK Niedersachsen (Herrn Wehage) am 22.7.2019, bzw. redaktionell am 08.11.2019 überarbeitet, erstellt und mit den Unterlagen vorgelegt.

Im Landkreis Osnabrück gilt für Wohnen im Außenbereich der Immissionswert von 20 % der Jahresstunden als zulässig. Dies ist der Wert, der für Wohnhäuser im Außenbereich als zumutbar gilt. Außenbereichssatzungen weisen häufig Strukturen eines Dorfgbietes auf, in dem gem. GIRL (Geruchsmissions-Richtlinie) der Immissionswert bei 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten liegt. In begründeten Einzelfällen können Zwischenwerte im Übergangsbereich zulässig sein (bis zu 20%).

Dementsprechend sollte der Geltungsbereich der Satzung so festgelegt, dass die Geruchsbelastung im Sinne der GIRL 20 % der Jahresstunden nicht überschreitet. Durch solch eine Festlegung des Geltungsbereichs kann sichergestellt werden, dass das Ziel der Satzung auch tatsächlich erreicht werden kann, d.h. die Errichtung von Wohnhäusern grundsätzlich möglich ist.

Innerhalb der Begründung zum Entwurf in Kap. 6.1 Seite 7 und auch in dem Immissionsschutzgutachten wird aufgeführt, dass eine Maximalbelastung von bis zu 16 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht wird (siehe Anlage IV B des Immissionsschutzgutach- tens).

Diese Belastung ist als zulässig einzustufen. Bedenken gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ gibt es aus immissionsschutztechnischer Sicht nicht.

Untere Wasserbehörde:

Hinweis:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

In den vorhandenen Wohngebäuden erfolgt die Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen, die nur zum Teil dem Stand der Technik entsprechend. Laut Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Bohmte vom 16.10.2000 wurde die Abwasserbeseitigung auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Im überwiegenden Bereich liegen die Belastungswerte unter 15 Geruchsstunden. Der GIRL-Wert von 15 Geruchsstunden (für Dorfgebiete) wird nur in einem kleinen Randbereich unmittelbar südlich der L 81 mit 16 Geruchsstunden überschritten. Da dieser Bereich kaum Aufenthaltsfunktionen für die Anwohner übernimmt, ist diese punktuelle Überschreitung an dieser Stelle in Kenntnis der ortstypischen Situation hinnehmbar.

Untere Wasserbehörde

Die Hinweise zur Entwässerung und zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Seite 3

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsichten Innenbereich und Außenbereich sowie des vorbeugenden Brandschutzes weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan\_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Zieschang

EINGEGANGEN

20. Aug. 2020

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49016 Osnabrück



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**  
Die Landrätin  
**Fachdienst 6  
Planen und Bauen  
Planung**

Gemeinde Bohmte  
FD 5 - Allgemeine und technische Bauleitplanung  
Bremer Straße 4  
49163 Bohmte

Datum: 20. August 2020  
Zimmer-Nr.: 4063  
Auskunft erteilt: Herr Zieschang  
  
Durchwahl:  
Tel. (0541) 501- 4063  
Fax: (0541) 501- 6 4063  
E-Mail: ZieschangS@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
FD 6-80-04133-20

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte**  
**hier: Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“**  
**Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme vom 19.08.2020 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.

**Bauaufsicht Außenbereich:**

Gegen die Außenbereichssatzung besteht aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Als Anregung könnte die detaillierte Auflistung, die in der Zeichnung steht, noch mit in den Text der Satzung aufgenommen werden.

Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Zieschang

**Bauaufsicht Außenbereich**

Die Anregung besteht darin, den Text der Begründung um eine Auflistung der Näheren Bestimmungen zu ergänzen. Dies ist jedoch nicht notwendig, da alle fünf Bestimmungen im Rahmen einer jeweiligen Begründung unter Punkt 5.1 (Nähere Bestimmung für Vorhaben) bereits benannt sind.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

0301

- Landkreis Osnabrück  
Fachdienst 6 Planen und Bauen  
Am Schölerberg 1  
D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.  
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.  
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:  
[www.Landkreis-Osnabrueck.de](http://www.Landkreis-Osnabrueck.de)  
Hier finden Sie auch unsere  
Antragsformulare



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Gemeinde Bohmte  
Bremer Straße 4  
49163 Bohmte

**EINGEGANGEN**

**19. Aug. 2020**

Bearbeitet von G. Werner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 643-3399

Hannover, 19.08.2020

5/610-22.2-5 Du/B - 08.07.2020

L 3.7-L68508-03-2020-0027-  
Werner

E-Mail: [poststelle@lbeg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lbeg.niedersachsen.de)

**Außenbereichssatzung Nr. 5 "Leverner Straße" gem. § 35 Abs. 6 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB - Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im tieferen Untergrund der Planungsfläche liegen lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Bisher ist im Planungsbereich und im Umkreis bis 10 km Entfernung kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird formal den Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).

Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm und Auelehm.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

GEZENTRUM HANNOVER  
Dienstadtgebäude  
Alfred-Benz-Haus  
Söllingweg 2  
30655 Hannover

Verkehrsanbindung  
Sandballweide 7 bis Haltestelle  
Pappelwiese, Richtung  
Schiehholzstraße  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon  
(0511) 643 - 0  
Telefax  
(0511) 643 - 2304  
E-Mail  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung  
NördLB (BLZ: 250 900 00) Konto: 105 022 395  
IBAN: DE 84 2505 0000 0100 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 33 XXXX  
Steuernummer: Jahn Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467  
USt. - ID - Nummer: DE 811289768

Die Informationen und Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen und die Begründung um diesen Sachverhalt ergänzt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

- 2 -

Zur geotechnischen Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

( G.Werner )

INGEGANGEN

.19. Aug. 2020

**Breford, Anne**

**Von:** thurm@osnabrueck.ihk.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. August 2020 17:50  
**An:** Breford, Anne  
**Betreff:** Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte: Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 5 "Leverner Straße" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte:  
 Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 5 "Leverner Straße"  
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**

Sehr geehrte Frau Breford,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland- Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung keine Bedenken vor.

Mit der Bauleitplanung sollen die vorhandenen Wohnnutzungen sowie bestehende Handwerks- und Gewerbebetriebe östlich des Ortskerns entlang der Leverner Straße erhalten und gestärkt werden. Wir gehen davon aus, dass für Gewerbebetriebe eventuelle Konflikte durch angrenzende unvereinbare Nutzungen - insbesondere Immissionsprobleme - vermieden werden, da keine zusätzliche Wohnbebauung mit dem erhöhten Schutzanspruch eines Wohngebietes entsteht. Grundsätzlich sollten Gewerbebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Bestehende Betriebe genießen an den vorhandenen Stellen Bestandsschutz.

Freundliche Grüße

Anja Thurm  
 Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer  
 Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim  
 Standortentwicklung, Innovation und Umwelt

Tel.: +49 541 353-213  
 Fax: +49 541 353-99213  
 E-Mail: [thurm@osnabrueck.ihk.de](mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de)  
 Internet: [www.osnabrueck.ihk24.de](http://www.osnabrueck.ihk24.de)  
 Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher [Newsletter](#) informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!

Die IHK auf Facebook, Twitter, XING, Instagram und Youtube:



Ihre Meinung ist gefragt! [Hier](#) können Sie uns Anregungen geben, Lob aussprechen oder Kritik äußern.

[Seite]

Die Hinweise zu gewerblichen Aktivitäten werden zur Kenntnis genommen.

**Unterhaltungsverband Nr. 70  
„Obere Hunte“  
Der Verbandsvorsteher**



Gewässerunterhaltung  
Landschaftspflege

Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“  
Gemeinde Bohrnte  
Bremer Str. 4  
49163 Bohrnte



Bei Rückfragen wenden Sie sich  
bitte an: Herrn Kipp

Durchwahl: 05472/9443-23  
Mail: kipp@uhv70.de

Sprechzeiten:  
Montag - Donnerstag: 7.30 - 16.30 Uhr  
Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen: 5/610-22.2-5 Du/B  
Ihre Nachricht vom: 08.07.2020  
Mein Zeichen (Bitte in Antwort angeben!): 31511-Ki.  
Datum: 12.08.2020

- Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB**
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB
  - Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen und zur Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ habe ich geprüft.  
Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich keine Gewässer II. oder III. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“.  
Der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ hat gegen Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Horst Kipp  
Technische Leitung

Die wasserwirtschaftlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Wittlage**  
Der Geschäftsführer



Wasserversorgung  
Abwasserentsorgung

Wasserverband Wittlage - im Westerbruch 67 49152 Bad Essen

Gemeinde Bohmte  
Bremer Straße 4  
49163 Bohmte



Tel: 05472/9443-0  
Fax: 05472/9443-30  
Auskunft erteilt: Herr Kipp  
Durchwahl: -23  
Mail: kipp@uhv70.de  
Sprechzeiten:  
Montag - Donnerstag: 7.30 - 16.30 Uhr  
Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen: 5/610-22.2-5 Du/B  
Ihre Nachricht vom: 08.07.2020  
Mein Zeichen (Bitte in Antwort angeben!): 320-Ki.  
Datum: 12.08.2020

**Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB**

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB
- Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zur Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ habe ich geprüft.

Im Rahmen des Verfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt:

1. Die Anschlüsse der Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung an die zentrale Wasserversorgung sind vorhanden bzw. erweiterbar. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Wasserversorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden.
2. Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im dezentralen Entwässerungsgebiet der Gemeinde Bohmte, d. h. die Abwasserbeseitigung erfolgt über grundstückseigene Kleinkläranlagen. Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird sich hieran nichts ändern. Die Regenwasserableitung erfolgt ebenfalls nicht über öffentliche Anlagen des Verbandes.

Der Wasserverband Wittlage hat gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dipl.-Ing. Horst Kipp  
Technische Leitung

Wasserverband Wittlage  
im Westerbruch 67  
49152 Bad Essen

Telefon: (0 54 72) 94 43-0  
Telefax: (0 54 72) 94 43 30

Internet:  
www.wv-wittlage.de  
E-mail: w-wittlage@uhv70.de

Die Ausführungen zu Wasserversorgung und Abwasserableitung werden zur Kenntnis genommen.



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Osnabrück  
Dienstgebäude Mercatorstraße 11

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück

Gemeinde Bohmte  
Bremer Straße 4  
49163 Bohmte



Bearbeitet von Herrn Stricks

E-Mail: [Volker.Stricks@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Volker.Stricks@nlstbv.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:   
 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben): 21 / 21102 – L 81   
 Durchwahl (05 41) 5 03-787   
 Osnabrück 11.08.2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte  
Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“**

**hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anlage: 2 Durchschriften dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ grenzt im Norden zwischen dem Netzknotenpunkt 3615001 O und dem Netzknotenpunkt 3616269 O, Abschnitt Nr. 30, von Station 1965 (km 1,957) bis Station 2125 (km 2,116) an die von hier betreute Landesstraße 81 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (In der Fassung vom 24.09.1980 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018) zusammenhängend bebauten Ortslage an.

Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Mit der Festsetzung der Baugrenzen bin ich aufgrund der vorhandenen Bebauung einverstanden.

Dem Hinweis bezüglich der von der Landesstraße 81 ausgehenden Emissionen stimme ich zu.

Die verkehrliche Erschließung des Satzungsgebietes hat ausschließlich über vorhandene Grundstückszufahrten zu erfolgen. Weitere direkte Zufahrten zur Landesstraße 81 sind auszuschließen und können auch nicht in Aussicht gestellt werden. Ich bitte Sie, dieses verbindlich mit in der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Leverner Straße“ aufzunehmen.

Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.

*Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.*

Dienstgebäude Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück	Besuchszeiten Mo. - Do. 9 – 15 Uhr Fr. 9 – 12 Uhr	Telefon (05 41) 5 03-70 0 Telefax (05 41) 5 03-77 9	E-Mail <a href="mailto:Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de">Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de</a> Internet <a href="http://www.strassenbau.niedersachsen.de">www.strassenbau.niedersachsen.de</a>
---	---	--	--

Die Ausführung zu Baugrenzen und Emissionen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Grundstückszufahrten besteht bereits der Hinweis in der Begründung, dass Grundstückszufahrten mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen sind. Angesichts der Anregung wird die Begründung um den Sachverhalt, dass keine weiteren direkten Zufahrten in Aussicht gestellt werden können, ergänzt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

-2-

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen v o r Veröffentlichung der Außenbereichssatzung.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Abschrift des Genehmigungsbescheides und des Erläuterungsberichtes sowie einer Ablichtung der gültigen Planung.

Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
(Inclán)



Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Am Schlierberg 7 • 46082 Osnabrück

Gemeinde Bohmte  
 Frau Breford  
 Bremer Str. 4  
 49163 Bohmte



Bezirksstelle Osnabrück  
 Am Schlierberg 7  
 49082 Osnabrück  
 Telefon 0541 56008-0  
 Telefax 0541 56008-150

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
 IBAN: DE78 2805 0100 0001 8945 99  
 SWIFT-BIC: SLZ0DE22XXX  
 Steuernr.: 64/219/01445  
 USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
5/610-22.2-5Du/B 2021001KJ/My	Herr Kirchhoff	-122		Karl.Kirchhoff@lwk-niedersachsen.de	04.08.2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte - Außenbereichssatzung Nr. 5 "Leverner Straße"**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**  
**hier: landwirtschaftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Breford,

durch die vorbannte Außenbereichssatzung werden die Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere Gerd-Witte und Gramke) nicht über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt. Ferner werden die Immissionswerte gemäß Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) für den Außenbereich nachweislich eingehalten.

Vor diesem Hintergrund werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich der überplante Bereich in einem ländlich geprägten Raum befindet, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Kirchhoff

Die Hinweise auf betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten sowie auf ortsübliche Emissionen werden zur Kenntnis genommen.

EINGEGANGEN

27. Juli 2020

**Breford, Anne**

**Von:** info@ewe-netz.de  
**Gesendet:** Montag, 27. Juli 2020 12:08  
**An:** Breford, Anne  
**Betreff:** Außenbereichssatzung Nr. 5 "Leverner Straße" der Gemeinde Bohmte ID[#1695324880#33730647#74f01a2#]

Guten Tag Frau Breford,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1988 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Freundliche Grüße

*Ihr EWE NETZ-Team*

Svenja Tönnies

[Seite]

Die Hinweise auf Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein